



M.A.C. Brombachsee e.V. Modell-Auto-Club Brombachsee e.V.

**Zur Bahnbenutzung sind nur Mitglieder des
M.A.C. Brombachsee e.V. oder Besitzer einer Tagesgenehmigung
berechtigt.**

Bahnordnung:

A) Allgemeines

- 1.) Betreiber der Strecke ist der M.A.C. Brombachsee e.V.
- 2.) Alle Fahrer, Besucher und Zuschauer erkennen beim Betreten des Geländes diese Nutzungsbedingungen an.
- 3.) Den Anordnungen der Streckenaufsicht und der Mitglieder des M.A.C. Brombachsee e.V. ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 4.) Alle Fahrer haben die Pflicht, auf die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften und der Bahnordnung zu achten. Speziell sind sie verpflichtet, für den Schutz von Zuschauern und Streckenposten zu sorgen.

B) Verhalten

- 5.) Besucher müssen hinter den Absperrungen bleiben und dürfen die Strecke nicht betreten.
- 6.) Die Off-Road-Bahn und das Vereinsgelände bitten wir immer in einem ordentlichen Zustand zu halten: Zigarettenkippen sind in den aufgestellten Aschenbecher zu werfen und keinesfalls achtlos wegzuwerfen! Abfälle (Karosserien, Blechkanister, Flaschen, Müll, usw.) dürfen nicht auf dem Gelände zurückgelassen werden, sondern sind grundsätzlich Zuhause zu entsorgen. Das Reinigen von Fahrzeugen mit Mitteln wie Waschbenzin, Kaltreiniger, Bremsenreiniger usw. ist strengstens verboten.
- 7.) Jeder Fahrer darf je nach Andrang nur einen Tisch im Fahrerlager belegen. Dies gilt nicht für Bierzeltische, denn diese sollten von 2 Personen genutzt werden. Beim Verlassen des Fahrerlagers ist der benutzte Montageplatz sauber zu verlassen.

C) Streckennutzung

- 8.) Die Bahn ist während der Sommerzeit für Vereinsmitglieder grundsätzlich immer geöffnet. Ein Fahrbetrieb für Verbrenner ist von 13:00 Uhr bis 18:30 Uhr gestattet. Für Elektromodelle gilt keine zeitliche Beschränkung. In der Winterzeit findet der Fahrbetrieb bis zum Einbrechen der Dunkelheit statt. Die Bahn darf von aktiven Vereinsmitgliedern **unter Einhaltung des Punktes 24** genutzt werden.
- 9.) An **Stillen Feiertagen** ist **ausschließlich** der Betrieb von Elektromodellen gestattet.
- 10.) Die Bahn darf nur von Off- Road-Fahrzeugen benutzt werden.

- 11.) Sicherheitsrelevante Teile wie z.B. eine Karosserie müssen montiert sein. Fahren ohne Karosserie ist nicht zulässig. Des Weiteren muss das Fahrzeug über eine voll funktionsfähige Brems- und RC-Anlage verfügen.
- 12.) Sollten andere Systeme als 2,4GHz Fernsteuerungen verwendet werden gilt grundsätzlich:
Die Fernsteuerung darf nur eingeschaltet werden, wenn die entsprechende Frequenz nachweislich frei ist. Vor dem Betreten des Fahrerstandes wird die entsprechende freie Klammer an der Antenne des Senders sichtbar angebracht. Nach dem Verlassen des Fahrerstandes wird nach Abschalten des Senders diese Klammer zurückgesteckt.
- 13.) Es dürfen nur zugelassene Frequenzen verwendet werden. (Grundlage sind die Vorgaben des DMC)
- 14.) Ab 01.04.2007 müssen alle Verbrenner-Fahrzeuge, die auf dem Vereinsgelände betrieben werden, mit einem wirksamen 3-Kammer-Resonanzschalldämpfer ausgestattet sein. Für alle 1:8 / 1:10 / 1:12 ... –Methanol-Fahrzeuge gelten die Zulassungsnummern der EFRA.
Nitro-Fahrzeuge mit Motoren > 3,5 ccm und für die kein passendes Resorrohr mit EFRA Nummer existiert, dürfen mit anderen wirksamen Schall reduzierenden Dreikammern-Resonanzrohren betrieben werden.
- 15.) Der Fahrerstand darf maximal von 10 Fahrern gleichzeitig betreten werden.
- 16.) Das generelle Überfahren von Bahnbegrenzungen ist verboten. Der Fahrstil ist entsprechend anzupassen.
Sollte dennoch durch den Betrieb von Modellautos Streckeneinrichtungen (z.B. Zaunplanken, Streckenbegrenzung, usw.) beschädigt werden, gebietet es der Anstand, dies dem Bahnwart oder dem Vorstand mitzuteilen, damit der Schaden behoben werden kann. Schadensersatz wird in diesem Fall nicht fällig.
- 17.) Beim Betrieb unterschiedlicher Fahrzeugklassen ist gegenseitige Rücksichtnahme zwingend erforderlich. Es muss jede Fahrzeugklasse die Möglichkeit haben, die Strecke auf Wunsch allein benutzen zu können. Die Fahrzeiten sind in gegenseitigem Einvernehmen angemessen aufzuteilen. „ Mischbetrieb“ ist ausdrücklich zulässig, geschieht jedoch immer auf eigene Gefahr.
- 18.) Während des Fahrbetriebes ist der Linkskursverlauf der Bahn einzuhalten und ein Entgegenfahren strengstens verboten!
Ebenso sind Probefahrten mit Wenden auf dem Kurs verboten!
- 19.) Außer bei vorgegebenen Rennstarts ist das Starten ausschließlich aus der Boxengasse erlaubt!
- 20.) Beim Aufstellen verunglückter Fahrzeuge durch den Helfer ist ein Durchdrehen der Räder des Fahrzeuges durch Gasgeben des Fahrers zu vermeiden.
- 21.) Das Fahrerlager ist ausschließlich für Teilnehmer am Fahrbetrieb bestimmt. Erweiterter Zutritt ist, nach Genehmigung des Leitenden, für Mechaniker während notwendiger Instandsetzungsarbeiten, möglich.
Nach Beendigung der Arbeiten sollten die Mechaniker (je nach Fahrerlagerauslastung) das Fahrerlager wieder verlassen.

D) Gastfahren

- 22.) Gastfahrer dürfen nur nach **vorheriger** Anmeldung und nach Genehmigung und Bezahlung der Tagesgenehmigung die Bahn benutzen. Ein Gastfahren **ohne unterschriebene Tagesgenehmigung ist NICHT gestattet**. Aktive Mitglieder sind verpflichtet dies zu prüfen und **jedes** aktive Mitglied ist berechtigt eine Tagesgenehmigung auszustellen und die Gebühr zu kassieren.
- 23.) Gastfahren ist jeweils am 1. Sonntag im Monat (vom 1. Sonntag im April bis zum 1. Sonntag im November) ohne Voranmeldung möglich, jedoch unter Einhaltung der Bahnordnung. Ein aktives Mitglied des M.A.C. Brombachsee e.V. **muss** während dieser Zeit jedoch anwesend sein.
- 24.) Aus versicherungstechnischen Gründen dürfen Großfahrzeuge (Maßstab 1:6) nur mit einer gültigen DMC Lizenz auf unserer Strecke betrieben werden. Des Weiteren muss das Fahrzeug dem DMC Reglement entsprechen.

E) Sonstiges

- 25.) Alle NICHTMITGLIEDER des M.A.C. Brombachsee e.V. (Bekannte, Verwandte, Freunde sowie Zuschauer) dürfen sich ausschließlich im Gastbereich aufhalten.
- 26.) Fahrer unter 18 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen Mitglieds fahren.
- 27.) Bei Arbeiten auf oder neben der Bahn ist der Fahrbetrieb wegen Unfallgefahr einzustellen.
- 28.) Das Recht notwendiger Änderungen sowie Ergänzungen in der Bahnordnung behält sich der Vorstand vor.
- 29.) Den Anordnungen der Vorstandschaft, der Leitenden und der Bahnwarte ist Folge zu leisten.

Verstöße gegen die vorstehenden Punkte können durch die Vorstandschaft geahndet werden (Fahrverbot für ein Monat, Disqualifikation bei Rennen).

Fahrzeuge oder Fahrer die nicht der Bahnordnung entsprechen oder sich nicht dementsprechend verhalten, können vom Betrieb ausgeschlossen werden.

Grob fahrlässige Verstöße gegen die Bahnordnung können zum Ausschluss aus dem Verein, oder, z. B. bei Gastfahrern, zu Hausverbot führen. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz bleiben im Schadensfall darüber hinausgehend Schadensersatzansprüche hiervon unberührt.

Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Beachtung der Umweltschutz und die Unfallverhütung betreffenden Punkt gelegt.

Der Vorstand

=====

In Notfällen ist Erste Hilfe zu leisten und die Rettungsdienste sind zu verständigen

Notruf: 110

Feuerwehr / Rettungsdienst: 112

Nächstes Krankenhaus: Klinikum Altmühlfranken / Krankenhausstr. 1 /
91781 Weißenburg / **Tel.: 09141 / 9030**

Polizeiinspektion WUG: Südl. Ringstr. 6 / 91781 Weißenburg / **Tel.: 09141 / 86870**